

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Frauenfeld, 21. März 2006

Vernehmlassung zum Entwurf für eine Änderung der Glücksspielverordnung des EJPD

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Glücksspielverordnung des EJPD (GSV; SR 935.521.21) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage nicht einverstanden sind. Gemäss dem eidgenössischen Spielbankengesetz (SBG; SR 935.52) sind Glücksspielautomaten Geräte, die ein Glücksspiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft. Entsprechende Automaten dürfen nur in konzessionierten Spielbanken aufgestellt werden. Geschicklichkeitsspielautomaten sind dagegen Geräte, die ein Geschicklichkeitsspiel anbieten, welches im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Gewinn von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Glücksspielverordnung wird die Grenze zwischen Glücksspiel- und Geschicklichkeitsspielautomaten verwischt, was für den Vollzug in den Kantonen mit nicht unerheblichen Problemen verbunden sein dürfte. Abgesehen davon, stellt sich für uns auch die Frage, ob die vorgeschlagene Änderung vor der Spielbankengesetzgebung überhaupt standhalten würde.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber